



Erklärung volljähriger Schülerinnen und Schüler

über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb nach der Corona-Verordnung Schule und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisikos für alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, für die Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die Lehrkräfte und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu begrenzen, sieht die **Corona-Verordnung Schule** einen Ausschluss solcher Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Schulbetrieb vor,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind
 - o Fieber ab 38°C,
 - o trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma),
 - o Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

(Handreichung des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen)

Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Schulbesuch ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf

seiner Internetseite (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe **Ihnen bekannt sind oder bekannt werden**, sind Sie verpflichtet,

- die Einrichtung **umgehend darüber zu informieren**, dass ein Ausschlussgrund im Sinne der Corona-Verordnung Schule vorliegt,
- den Schulbesuch **zu beenden und die Schule umgehend zu verlassen**.

Werden Ihnen solche Ausschlussgründe während eines Ferienabschnitts bekannt, genügt die Information der Schule vor der Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach den Ferien, sofern die Gründe zu diesem Zeitpunkt noch aktuell bestehen.

§ 6 Absatz 2 der **Corona-Verordnung Schule verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt** und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.

Name, Vorname	Name, Vorname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Klasse	Klasse

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin / des Schülers



Schul-, Kultur- und Sportamt

Städtisches Gesundheitsamt

Rückreise aus Risikogebieten

Aufenthalt in Risikogebieten

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,
derzeit verzeichnet die Stadt Heilbronn einen starken Anstieg an Infektionen mit dem Corona-Virus bei Menschen, die aus dem Urlaub zurückgekehrt sind. Zu Beginn des Schuljahres wollen wir sicherstellen, dass möglichst keine Schülerin/ kein Schüler mit einer Infektion zur Schule kommt und unbeabsichtigt andere Schülerinnen/ Schüler oder Lehrkräfte ansteckt. Bitte bringen Sie dieses Formular ausgefüllt am 1. Schultag mit in die Schule.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Klasse: _____ Klassenlehrer/in: _____

Waren Sie bzw. Ihre Tochter/ Ihr Sohn innerhalb der letzten beiden Wochen in einem Corona Risikogebiet? Einstufung des Robert-Koch-Institutes,

https://www.rki.de/JDE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

JA NEIN

Wenn JA

Liegt bereits ein negativer Corona-Test vor?

JA NEIN

Wenn JA

Testdatum 1. Test:

2. Test nach 5-7 Tagen wird **dringend** empfohlen!

Testdatum 2. Test :

Wenn NEIN

Halten Sie bitte Abstand zu anderen Menschen und begeben Sie sich umgehend zu Hause in eine 14-tägige Quarantäne. Ein Schulbesuch ist erst erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt. Melden Sie sich bitte umgehend beim Städtischen Gesundheitsamt Heilbronn und besprechen dort das weitere Vorgehen Tel. 07131 56-4929.

Wichtig: Sollte bei Ihnen künftig der Verdacht auftreten (z.B. Husten, Fieber, Störung des Geschmacks- und Geruchssinns), dass Sie an dem Coronavirus (COVID19) erkrankt sind, dürfen Sie die Schule bis zur endgültigen Klärung des Verdachtsfalles nicht betreten und müssen unverzüglich das Städtische Gesundheitsamt Heilbronn und die Schule informieren.

Datum, Unterschrift Schüler/in.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern Unterschrift eines Erziehungsberechtigten:

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Merkblatt für Schulen und Kindertageseinrichtungen

Personen, die aus einem Risikogebiet, ausgezeichnet durch das Robert-Koch-Institut, nach Heilbronn einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise beim Ordnungsamt zu melden und sich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben, um sich dort für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig abzusondern (Quarantäne). Den Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

Die Meldung beim Ordnungsamt kann unter folgender E-Mailadresse vorgenommen werden: veranstaltungen@heilbronn.de. Weitere Informationen zur Einreise erhalten Sie auf unserer Homepage www.heilbronn.de bzw. unter der Nummer 07131 56 4784.

Ausgenommen von der Quarantäne sind unter anderem Personen, die ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache beim Ordnungsamt vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung beziehen und darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein.

Bei dem Test handelt es sich nur um eine Momentaufnahme. Wer sich im Reiseland oder auf der Rückreise testen lässt, kann sich in den letzten Tagen vor dem Test angesteckt haben und an COVID-19 erkranken, obwohl der Test negativ ist. Deshalb wird ein zweiter Test 5-7 Tage nach dem Rückreisedatum dringend empfohlen. Sowohl der erste als auch der zweite Test sind derzeit kostenlos. Bis das Ergebnis des zweiten Tests vorliegt, sind die folgenden Verhaltensregeln wichtig:

- Häufiges Händewaschen und Einhalten einer Nies- und Hustenetikette (Husten in die Armbeuge, Benutzung von Einmaltaschentüchern mit sofortiger Entsorgung).
- Kontakte zu anderen Personen möglichst vermeiden, d. h. wenn möglich zu Hause bleiben und sich von der Arbeit freistellen lassen.
- Auch zu Hause Kontakte zu anderen Haushaltsmitgliedern soweit möglich einschränken und regelmäßig lüften.
- Nicht an gemeinschaftlichen Treffen/Aktivitäten teilnehmen (Vereine, Sportgruppen, Besuch eines Schwimmbades, größere private Feiern).
- Enge Begrüßungen vermeiden (Küsschen, Umarmungen).
- Wer Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns entwickelt, soll sich bitte direkt telefonisch mit dem Hausarzt in Verbindung setzen und sich zuhause isolieren, bis die weiteren Maßnahmen gemeinsam besprochen wurden. Zu Zeiten, an denen die Praxen nicht besetzt sind, kann man sich an die Hotline der Kassenärztlichen Vereinigung wenden: Telefon 116 117.

Ihr Städtisches Gesundheitsamt Heilbronn
Bahnhofstr. 2
74074 Heilbronn
Tel: 07131 56-3540
Fax: 07131 56-3539
E-Mail: gesundheitsamt@heilbronn.de

Datenschutzerklärung

Gegenstand der Datenerhebung: Gesundheitsbestätigung nach § 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Schule

Verantwortliche Stelle: Verantwortlich gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist: Robert-Mayer-Gymnasium, Antje Kerdels, OstD´, Bismarckstr. 10, 74072 Heilbronn

Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Den Datenschutzbeauftragten / die Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: joachim.abel@rps.bwl.de

Zweck der Datenverarbeitung: Die Datenverarbeitung erfolgt zur Dokumentation, dass zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung nach Ihrer Kenntnis kein Grund vorliegt, der nach § 6 der Corona-Verordnung Schule von der Teilnahme am Schulbetrieb ausschließt. Dadurch sollen die Verpflichtungen nach § 6 der Corona-Verordnung Schule bewusstgemacht und auf diese Weise verhindert werden, dass das SARS-CoV-2 Virus in die Schule hineingetragen und so Infektionsketten ausgelöst werden.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Artikel 9 Absatz 2 lit. g und j EU-DSGVO i. V. m. § 6 Abs. 2 CoronaVO Schule.

Geplante Speicherdauer: Die Daten werden gelöscht sobald Sie auf Anforderung der Schule die nächste Erklärung nach § 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Schule vorlegen (z.B. nach dem nächsten Ferienabschnitt) bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Rechtsverhältnisses zu der gegenwärtig besuchten Schule, z.B. durch einen Schulwechsel, spätestens jedoch 6 Monate nach Vorlage der Erklärung bzw. – falls dieser Zeitpunkt nach dem nachbenannten Datum liegen sollte – zum 31. Juli 2021.

Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden): Diese personenbezogenen Daten werden im Einzelfall Mitgliedern der Schulleitung, der Verwaltung und des Lehrkörpers offengelegt, soweit dies zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist. Dies können bspw. die Schulleiterin, ihr Stellvertreter, die Sekretariatsmitarbeiterinnen, die Klassenleitung sein.

Betroffenenrechte: Sie haben als betroffene Person das Recht, von der verantwortlichen Stelle Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO) die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln.

Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen.

Sie haben das Recht, sich beim **Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart**, zu beschweren.

Bestehen einer Verpflichtung, Daten bereitzustellen: Sie trifft gemäß § 6 Abs. 2 CoronaVO Schule die Obliegenheit, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen

Folgen einer Verweigerung: Schülerinnen und Schüler, für die entgegen der Aufforderung der Schule die Erklärung nicht vorgelegt wurde, sind von der Teilnahme am Präsenzbetrieb in der Schule ausgeschlossen und müssen gemäß § 2 Absatz 8 CoronaVO Schule am Fernunterricht teilnehmen.

Merklblatt Betroffenenrechte

- Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:
 - Gemäß Artikel 15 EU-DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von der Schule verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei Ihnen erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
 - Gemäß Artikel 16 EU-DSGVO können Sie die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei der Schule gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
 - Gemäß Artikel 17 EU-DSGVO können Sie die Löschung Ihrer von der Schule gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
 - Gemäß Artikel 18 EU-DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird und die Schule noch Zeit benötigt, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen, oder die Schule die Daten nicht mehr benötigt, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
 - Gemäß Artikel 21 EU-DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Die Schule verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung,
- Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**
- Gemäß Artikel 20 EU-DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der Schule bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen (Recht auf Datenübertragbarkeit), wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
 - Gemäß Artikel 77 EU-DSGVO können Sie sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes wenden. In Baden-Württemberg ist dies der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.